Staatliches Schulamt
im Landkreis Main-Spessart

Leitfaden zum Wechsel von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf von der Förderschule an die Regelschule

AK Förderschulen – Regelschulen

Stand: 11.11.2026

Leitfaden zum Wechsel von Schülerinnen und Schülern (SuS) von der Förderschule an die Regelschule

Überweisung[1] auf Initiative der Förderschule:

im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten

zum Verfahren vgl. §33 VSO-F

Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll.

Meldung von SuS, die für eine Überweisung in Frage kommen durch die Klassenleitung an die Schulleitung der Förderschule

- Nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten
- Die Klassenleitung teilt dabei Beobachtungen über die Schulleistungen und das Lernverhalten sowie Empfehlungen zu weiteren Fördermaßnahmen schriftlich mit

Schulleitung FöS – Eltern – Schulleitung Regelschule

- Schulleitung der FöS unterrichtet Eltern über beabsichtigte Überweisung, erörtert die wesentlichen Gründe und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme

Schulleitung FöS –Schulleitung Regelschule

- Schulleitung der FöS informiert die Sprengelschule über die beabsichtigte Überweisung[2],
- fügt die Stellungnahme der Klassenleitung sowie ggf. die Stellungnahme der Eltern und weitere Unterlagen[3] bei
- teilt mit, ob und ggf. in welchem Umfang Mobile Sonderpädagogische Dienste geleistet werden können

Einvernehmen

Stimmen die Erziehungsberechtigten sowie die aufnehmende Volksschule der Überweisung zu, nimmt die Volksschule die Schülerin oder den Schüler auf und unterrichtet hierüber schriftlich das zuständige Staatliche Schulamt.

Zeitpunkt der Überweisung – Probezeit - Rückführung

Die Überweisung soll zu Beginn eines Schuljahres oder eines Schulhalbjahres wirksam werden.
In Zweifelsfällen können Schülerinnen und Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise an die Volksschule überwiesen werden. Befürwortet die Volksschule am Ende der Probezeit eine Rückführung an die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, entscheidet, soweit über eine solche Rückführung kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten besteht, die Regierung.

Kein Einvernehmen

Stimmen die Erziehungsberechtigten oder die Sprengelvolksschule der Überweisung nicht zu, beantragt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eine Entscheidung der Regierung.

Überweisung[1] auf Initiative der Erziehungsberechtigten:

ohne Einvernehmen mit der Förderschule

Will die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung dem Antrag nicht entsprechen, legt sie den Antrag mit einer Stellungnahme der Regierung zur Entscheidung vor.

Weiterführende Verweise

[1] **„Überweisung“** Art. 41 Abs. 10 BayEUG: Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden

[2] Soll die Schülerin oder der Schüler an eine andere als die Sprengelvolksschule überwiesen werden, ist zugleich mit dem Überweisungsantrag ein Verfahren zur Genehmigung eines **Gastschulverhältnis**ses einzuleiten. Soll die Aufnahme an einer anderen als der Sprengelvolksschule erfolgen, damit die Schülerin oder der Schüler dort eine **Kooperationsklasse** oder eine Schule mit dem **Profil ‚Inklusion‘** besuchen kann, ist eine Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die erforderliche Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 5 BayEUG herbeizuführen.

[3] **„Weitere Unterlagen“** gemäß Absprache im AK FöZ – RS